

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Rammingen

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde
Rammingen folgende

ÄNDERUNGSSATZUNG

§ 1

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,80 DM pro Kubikmeter Abwasser.

2. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung (Großvieh bzw. Mastvieh) werden als eingeleitete Wassermenge 43 cbm jährlich für jede dem angeschlossenen Grundstück zuzurechnende Person (Stichtag 01.01. des Fälligkeitsjahres) der Berechnung der Einleitungsgebühr zugrundegelegt. Bei Anschluß während eines Abrechnungsjahres gelten angefangene Monate als volle Monate.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2000 in Kraft.

Rammingen, 19. Januar 2000



Gemeinde Rammingen

Anton Schwele
1. Bürgermeister